

Anlage 1

Zweihundertachtundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Marienberger Weg** **(Stadtbezirk 6)**
in dem Straßenabschnitt
von Stangenroder Weg/Korber Weg
bis Unnauer Weg
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.
- 2. Akazienweg einschließlich Stichstraße Mörikeweg** **(Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Friedensstraße
bis Hermann-Löns-Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn des Akazienweges von Hermann-Löns-Straße bis Höhe Haus-Nr. 35 einschließlich durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.
- 3. Bertoldistraße** **(Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Bahnüberführung (Haus-Nr. 2)
bis Kreisverkehr Bertoldistraße/Rendsburger Platz/Kieler Straße/Graf-Adolf-Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Fahrradschutzstreifen durch Einbau einer

Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Ein- und Umbau der Straßenabläufe sowie Herstellung einer Rinnenführung.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Gnauthstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Berliner Straße

bis Oderweg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Klein Herl (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Gauweg

bis Wichheimer Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 249. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 47) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 4

Melchiorstraße (Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme der intakten Aufpflasterung im Kreuzungsbereich Balthasarstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.“) die Worte „mit Ausnahme der“ durch die Worte „von ausschließlich Haus-Nr. 1 bis zur“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 und 4 treten rückwirkend zum **01.07.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum **01.02.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.06.2016** in Kraft.

§ 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.